

Feuerbestattungsverein V.V.a.G.

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit - Sterbekasse



Sitz:

Tschirnhausweg 6
95100 Selb
Tel.: 09287 - 99340
Fax: 09287 - 993625

Ernst-Reuter-Str. 74
95030 Hof
Tel.: 09281 - 70920
Fax: 09281 - 709222

Satzung

(Stand 04.12.2019)

§ 1 Allgemeines

1. Die Sterbekasse führt den Namen Feuerbestattungsverein VVaG und hat ihren Sitz in Selb/Bayern. Sie ist ein kleinerer Versicherungsverein im Sinne von § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.
2. Zweck des Vereins ist, den Mitgliedern beim Ableben eine würdige Bestattung zu ermöglichen und den Hinterbliebenen ein Sterbegeld nach Maßgabe des jeweils gültigen Beitrags- und Leistungstarifs, der nicht Bestandteil der Satzung ist, zu gewähren.
3. Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch Eintragung in die Homepage der Sterbekasse und durch Veröffentlichung in der Frankenpost.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können alle Personen erwerben, die im Geschäftsgebiet des Vereins wohnen und das 80. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Begründung eines Versicherungsverhältnisses mit dem Verein.
2. Aufnahmeanträge sind der Geschäftsstelle des Vereins auf einem besonderen Vordruck einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Verein erfüllt sind; er kann die Aufnahme von der Vorlage der Geburtsurkunde abhängig machen. Bei Ablehnung eines Antrages ist der Vorstand zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.
3. Im Falle der Aufnahme bzw. bei Abschluss der Mehrfachversicherung sind dem Antragsteller ab 1.1.1986 ein Versicherungsschein, die Satzung sowie der Beitrags- und Leistungstarif auszuhändigen. Die Mitgliedschaft/Mehrfachversicherung beginnt mit dem auf dem Versicherungsschein angegebenen Tag. Ist ein Versicherungsschein abhanden gekommen oder vernichtet, so stellt der Verein auf Antrag einen Ersatzversicherungsschein aus. Die Kosten eines Ersatzversicherungsscheines belaufen sich auf 2,50 € und sind vom Versicherungsnehmer zu tragen. Die Mitglieder haben Wohnungsänderungen möglichst umgehend, spätestens aber bei der nächsten Beitragszahlung dem Vorstand anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Mitglied gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte, dem Vorstand bekannte Anschrift. Gebühren, die durch die Ermittlung der Mitgliedsanschrift beim Einwohnermeldeamt dem Verein entstehen, können dem Mitglied in Rechnung gestellt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
5. a) Das Mitglied kann jederzeit mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum Ende des ersten Mitgliedsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins seinen Austritt erklären.
b) Das Mitglied kann jederzeit mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Kalendermonats verlangen, dass die bestehenden Versicherungen in beitragsfreie Versicherungen mit herabgesetzten Sterbegeldern umgewandelt werden, falls die sich ergebenden Sterbegelder insgesamt den Mindestbeitrag von 500,00 € nicht unterschreiten. Die Umwandlung ist nur für alle Versicherungen des Mitgliedes gemeinsam möglich. Wird der Mindestbeitrag unterschritten, erlischt der Vertrag und das Mitglied erhält - soweit bereits entstanden - die Rückvergütung gemäß § 14. Über das sich ergebende Sterbegeld wird ein neuer Versicherungsschein ausgestellt.
6. Der Vorstand kann durch schriftlichen Bescheid aus dem Verein ausschließen:
a) Mitglieder, die mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand sind und vom Vorstand erfolglos zur Zahlung aufgefordert wurden (§ 13 Nummer 4).
b) Mitglieder, die bei ihrer Aufnahme wissentlich unrichtige Angaben über gefahrenerehebliche Umstände gemacht haben.
Der Ausschluss kann innerhalb von drei Jahren nach Aufnahme und innerhalb eines Monats erfolgen, nachdem der Verein von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt hat.
In dem Bescheid ist auf die Zulässigkeit der Beschwerde (§ 6 Nummer 3) hinzuweisen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides schriftlich beim Aufsichtsrat einzulegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
7. Zahlt ein nach Nummer 5a oder Nummer 6a ausgeschiedenes Mitglied innerhalb von 6 Monaten nach dem Ausscheiden alle etwa rückständigen Beiträge und sonstigen Kosten sowie die Beiträge für die Zeit nach dem Ausscheiden an den Verein nach und erstattet eine etwa erhaltene Rückvergütung (§ 14) zurück, so leben die frühere Mitgliedschaft und das frühere Versicherungs-

verhältnis wieder auf, falls das Mitglied beim Eingang der Zahlung noch lebt.

§ 3 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliedervertretung
2. Der Aufsichtsrat
3. Der Vorstand

§ 4 Mitgliedervertretung

1. Die Mitgliedervertretung ist das oberste Organ des Vereins. Sie fasst ihre Beschlüsse in der Vertreterversammlung. Auch ohne Versammlung ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitgliedervertreter ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.
2. Auf je 1500 Mitglieder entfällt ein Mitgliedervertreter. Die Mitgliedervertretung besteht jedoch aus mindestens 15 und höchstens 25 Vertretern. Maßgebend für die Zahl der Vertreter ist der Bestand an Mitgliedern am Ende des der Vertreterwahl vorhergehenden Geschäftsjahres.
3. Wählbar zum Vertreter ist jedes volljährige Vereinsmitglied, das sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und mindestens 1 Jahr dem Verein angehört. Vertreter dürfen nicht Mitglied des Aufsichtsrates oder des Vorstandes sein.
Wahlberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder des Vereins, sofern sie dem Verein mindestens 3 Monate angehören.
4. Die Amtsdauer der Mitgliedervertreter beträgt 8 Jahre. Sie beginnt mit dem Ende der auf die Wahl folgenden ordentlichen Vertreterversammlung und endet mit dem Schluss der darauf folgenden 8. ordentlichen Vertreterversammlung. Die Neuwahl hat spätestens 1 Monat vor Ablauf der Amtszeit stattzufinden.
5. Zur Durchführung der Wahl der Mitgliedervertreter wird ein Wahlausschuss gebildet, der aus je 2 Angehörigen der Vertreterversammlung, des Aufsichtsrates und des Vorstandes sowie 5 wahlberechtigten Vereinsmitgliedern besteht. Die wahlberechtigten Vereinsmitglieder werden von der Vertreterversammlung gewählt. Der Wahlausschuss stellt eine Wahlliste (Personenliste) auf, welche die zu wählende Anzahl von Mitgliedervertretern und weitere 10 Ersatzleute enthält. Die Wahlliste ist bekannt zu geben (§ 1 Nummer 3). Die Mitglieder sind berechtigt, andere Wahlvorschläge einzureichen. Jeder andere Wahlvorschlag muss von mindestens 250 wahlberechtigten Mitgliedern unterzeichnet und innerhalb eines Monats vom Tag der Bekanntmachung an beim Wahlausschuss eingegangen sein.
6. Die in der Wahlliste des Wahlausschusses aufgeführten Personen gelten als gewählt, wenn kein anderer Wahlvorschlag fristgerecht eingegangen ist. Werden weitere Wahlvorschläge gemäß Nummer 5 letzter Absatz eingereicht, hat eine Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder stattzufinden, in der über die vorliegenden Wahlvorschläge abgestimmt wird. Die Annahme eines Wahlvorschlages erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Versammlung ist vom Wahlausschuss einzuberufen und zu leiten.
7. Lehnt ein gewählter Mitgliedervertreter das Amt ab, oder scheidet ein Mitgliedervertreter während der Amtsperiode aus, so tritt an dessen Stelle ein Ersatzmitglied.

§ 5 Vertreterversammlung

1. Innerhalb von 9 Monaten nach Schluss eines Geschäftsjahres ist eine ordentliche Vertreterversammlung durch den Vorstand einzuberufen und abzuhalten. Außerordentliche Vertreterversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens der 10. Teil der Vereinsmitglieder oder 10 Mitgliedervertreter unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies beim Vorstand schriftlich beantragen oder der Aufsichtsrat dies verlangt oder in sonstigen Fällen, in denen das Interesse des Vereins dies erfordert.
2. Zeit und Ort der Vertreterversammlung sowie die Punkte, über die Beschluss gefasst werden soll (Tagesordnung), sind den Mitgliedervertretern spätestens eine Woche vor dem Tage der Vertreterversammlung bekanntzugeben.
3. Der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Stellvertreter leitet die Vertreterversammlung. Über den Verlauf der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsmäßigen Einberufung der Vertreterversammlung und die Zahl der anwesenden Mitgliedervertreter, das Stimmenverhält-

nis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.

4. Die Vertreterversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Aufsichtsrates und dessen Abberufung aus wichtigem Grunde;
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Lageberichts und Feststellung des Jahresabschlusses über das abgelaufene Geschäftsjahr (§ 8 Ziffer 4 und § 6 Ziffer 3);
 - c) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und der Beitrags- und Leistungstarife (vgl. auch § 10);
 - e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
 - f) Festsetzung einer Entschädigung für den Aufsichtsrat;
 - g) Beschlussfassung über Verwendung eines Überschusses oder Deckung eines Fehlbetrages (§ 8);
 - h) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins (§ 9) und Bestandsübertragung.

5. In der Vertreterversammlung hat jeder anwesende Mitgliedervertreter eine Stimme.

Zu Beschlüssen über Änderung der Satzung und der Beitrags- und Leistungstarife, über eine Änderung des Zweckes des Vereins, über die Auflösung des Vereins und eine Bestandsübertragung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. In allen übrigen Fällen genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Wahlen gelten diejenigen als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 6 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und höchstens 9 Mitgliedern. Die Teilnahme der Aufsichtsratsmitglieder an der Vertreterversammlung erfolgt ohne Stimmrecht. Der Aufsichtsrat wird von der Vertreterversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Vertreterversammlung ein neues Aufsichtsratsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen. Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht Angestellte des Vereins sein.
2. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende oder bei Verhinderung dessen Stellvertreter beruft den Aufsichtsrat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu den erforderlichen Sitzungen. Außerdem hat er eine Sitzung innerhalb von 8 Tagen einzuberufen, wenn mindestens 3 Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand es schriftlich beantragen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates leitet die Sitzungen. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende oder bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen. Gemeinsame Sitzungen von Aufsichtsrat und Vorstand sind zulässig. Diese werden vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.
3. Der Aufsichtsrat ist Beschwerdeinstanz für die Mitglieder des Vereins gegenüber Entscheidungen des Vorstandes. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vereins ständig zu überwachen. Er hat den Geschäftsbericht und die Rechnungslegung des Vorstandes (§ 8 Ziffer 4) jährlich zu prüfen. Er kann jederzeit vom Vorstand Berichterstattung sowie Vorlage der Bücher und Korrespondenz verlangen. Der Aufsichtsrat hat über diese Prüfungen in der nächsten ordentlichen Vertreterversammlung zu berichten.
4. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Satzung und Allgemeine Versicherungsbedingungen in dringenden Fällen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorläufig zu ändern. Diese Änderungen sind der Vertreterversammlung bei ihrem nächsten Zusammentreten vorzulegen und außer Kraft zu setzen, wenn es diese verlangt. Der Aufsichtsrat ist ferner ermächtigt, solche Änderungen der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Im Falle einer Änderung der Satzung oder der Allgemeinen Versicherungsbedingungen durch die Vertreterversammlung ist der Aufsichtsrat ermächtigt, von der Aufsichtsbehörde vor Genehmigung des Änderungsbeschlusses etwa verlangte Änderungen vorzunehmen.

5. Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand, darunter den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und setzt eine Vergütung für die Vorstandsmitglieder fest.

6. Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt den Sachverständigen und den verantwortlichen Aktuar.

§ 7 Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Dieser vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Aufsichtsrat kann weitere Vorstandsmitglieder benennen. Die Mitglieder des Vorstandes können entgeltlich tätig sein.
3. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für den Verein sind zwei Vorstandsmitglieder befugt. In jedem Falle haben hierbei der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter mitzuwirken.
4. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre und endet mit dem Schluss der 5. auf die Wahl folgenden ordentlichen Vertreterversammlung bzw. bei Vollendung des 75. Lebensjahres des Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist vom Aufsichtsrat ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen.
5. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter einberufen. Sitzungen sind binnen 1 Woche einzuberufen, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies beantragen oder der Aufsichtsrat es verlangt. Die Entschließungen des Vorstandes werden durch Mehrheitsbeschluss gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. § 6 Nummer 2, Absatz 2 gilt entsprechend.
6. Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates zum Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, zum Abschluss von Verträgen mit anderen Versicherungsunternehmen, bei Anlagen des Vereinsvermögens, zum Abschluss von Mietverträgen und zum Abschluss von Einzelverträgen.
7. Der Vorstand ist ermächtigt, nach Anhörung des Aufsichtsrates einen Geschäftsführer sowie weitere Angestellte einzustellen und deren Arbeitsverträge festzulegen.

§ 8 Rechnungswesen

1. Das Vermögen des Vereins ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben dient, nach den Vorschriften des § 54 Versicherungsaufsichtsgesetz sowie der Anlagenverordnung anzulegen, soweit es für die Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellung notwendig ist.
2. Zur Überwachung des Sicherungsvermögens sind ein Treuhänder und ein Stellvertreter des Treuhänders zu bestellen. Die Vorschriften der §§ 71 bis 75 VAG und die hierauf bezogenen aufsichtsbehördlichen Anordnungen finden entsprechend Anwendung.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Nach Schluss eines jeden Kalenderjahres hat der Vorstand des Vereins einen Jahresbericht auf dem von der Aufsichtsbehörde vorgeschriebenen Vordruck zu fertigen.
5. Alle 3 Jahre, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde auch zu anderen Zeitpunkten, hat der Vorstand außerdem durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen im Rahmen eines der Aufsichtsbehörde einzureichenden Gutachtens eine versicherungstechnische Prüfung der Vermögenslage des Vereins vornehmen zu lassen und in dem gemäß Ziffer 4 zu erstellenden Jahresbericht die hierfür ermittelten versicherungstechnischen Werte zu übernehmen.
6. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind, anlässlich des alle 3 Jahre einzureichenden versicherungsmathematischen Gutachtens, von einem Sachverständigenprüfer gemäß Sachverständigenprüfordnung zu prüfen. Der Bestätigungsvermerk ist den Mitgliedervertretern in der Vertreterversammlung zur Kenntnis zu geben.
7. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind mindestens 5% des sich nach Nummer 5 etwa ergebenden Überschusses zuzuführen, bis sie 10% der Summe der Vermögenswerte erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.
8. Ein sich nach Ziffer 5 weiterhin ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der Leistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Darüber hinaus darf die Rückstellung für Beitragsrückerstattung auch für Auszahlungen zur Beteiligung an den Bewertungsreserven verwendet werden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft, soweit sie sich nicht aus dem aufsichtsbehördlich

genehmigten Geschäftsplan ergeben, aufgrund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Vertreterversammlung. Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde.

9. Ein sich nach Ziffer 5 ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu decken und soweit auch diese nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistungen oder Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Über die Deckung von Fehlbeträgen beschließt die Mitgliederversammlung aufgrund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen. Eine Entnahme aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung bedarf, gemäß VAG, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Ein Beschluss, Fehlbeträge durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen, bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung beschlossen werden, an der mindestens 75 % der Mitgliedervertreter teilnehmen. Für den Fall, daß die Mindestteilnehmerzahl von 3/4 der Mitgliedervertreter nicht erreicht wird, ist eine neue Vertreterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist bereits bei der ersten Einberufung hinzuweisen.
2. Nach Auflösung des Vereins findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch den Vorstand des Vereins, soweit nicht durch die Vertreterversammlung andere Personen bestimmt werden.
3. Die Vertreterversammlung kann im Zusammenhang mit der Auflösung die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit allen Aktiven und Passiven auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen, und zwar nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages, dessen Inhalt der Genehmigung der Vertreterversammlung und der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf.
4. Wird ein Übertragungsvertrag nicht geschlossen, so ist das Vermögen des Vereins nach einem von der Vertreterversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan unter die Mitglieder des Vereins zu verteilen. Die Mitgliedschaft- und Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch 4 Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde.

§ 10 Änderungsvorbehalt

Die §§ 2, 8, 12 und 13 der Satzung sowie der Beitrags- und Leistungstarif können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden, ohne daß es der Zustimmung der einzelnen Mitglieder bedarf.

§ 11 Rechtsgrundlage des Versicherungsverhältnisses

Das Versicherungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Mitgliedschaft bei dem Verein beginnt, jedoch nicht vor Zahlung des ersten Beitrages. Das Versicherungsverhältnis endet, wenn die Mitgliedschaft endet.

§ 12 Vereinsleistungen

1. Das Sterbegeld ergibt sich aus dem vereinbarten Beitrags- und Leistungstarif, der nicht Bestandteil der Satzung ist. In dem jeweiligen Beitrags- und Leistungstarif sind auch die Wartezeiten festgelegt. Die abzuleistenden Wartezeiten sind für jedes Versicherungsverhältnis gesondert zu erfüllen. Sie beginnen beim Abschluss des Versicherungsverhältnisses. Die Wartezeit entfällt bei Tod durch Unfall.
2. Die Dienst- und Sachleistungen des Vereins ergeben sich aus der Durchführung der Bestattung und beziehen sich im Einzelnen auf:
 - a) Erledigung der Bestattungsformalitäten;
 - b) Besorgung aller erforderlichen Bestattungspapiere und
 - c) Übernahme der dabei anfallenden Gebühren;
 - d) Lieferung eines Sarges mit Sarginnenausstattung und Sterbewäsche;
 - e) Überführung zum Ort der Bestattung;
 - f) Gebühren der Einsargung;
 - g) Abhaltung der Trauerfeier und Übernahme aller kirchlichen und sonstigen Gebühren;

- h) Kosten der Einäscherung bzw. Friedhofsgebühren.

Übersteigt der Wert der Sachleistungen die zu gewährende Versicherungssumme, so sind die Mehrkosten von den Hinterbliebenen zu tragen. Liegen sie jedoch unter der Versicherungssumme, so wird der sich ergebende Restbetrag an die Hinterbliebenen ausbezahlt.

3. Unter Verzicht auf die Dienst- und Sachleistungen nach Nummer 2 kann die Versicherungssumme als Geldleistung gefordert werden.
4. Die Höchstversicherungssumme für Kindermitversicherungen regelt sich nach den jeweils vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen erlassenen Richtlinien; sie beträgt z.Zt. 5.112,90 € aus sämtlichen Versicherungsverhältnissen des Kindes.
5. Der Sterbefall ist dem Verein unter Vorlage der Sterbeurkunde und Rückgabe des Mitgliedsbuches bzw. des Versicherungsscheins mit Nachweis der letzten Beitragszahlung unverzüglich zu melden. Der Verein kann den Inhaber des Mitgliedsbuches bzw. des Versicherungsscheins als verfügungs- und empfangsberechtigt ansehen, kann aber den Nachweis der Berechtigung verlangen. Sofern nicht der Inhaber des Mitgliedsbuches bzw. des Versicherungsscheins, sondern ein anderer die Bestattung besorgt hat, kann die Kasse diesem, die für die Bestattung nachweislich aufgewendeten Kosten, bis zur Höhe des fälligen Sterbegeldes ersetzen.
6. Die Versicherungssumme vermindert sich um rückständige Beiträge und eventuelle Mahngebühren.
7. Stirbt ein Mitglied infolge Selbsttötung, so bleibt die Leistungspflicht des Vereins bestehen, wenn beim Ableben seit Beginn oder Wiederherstellung der Versicherung drei Jahre verstrichen sind oder wenn nachgewiesen wird, daß die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Anderenfalls werden die gezahlten Beiträge rückerstattet.

§ 13 Beiträge

1. Der Beitrag ergibt sich aus dem vereinbarten Beitrags- und Leistungstarif.
2. Das Versicherungsverhältnis verpflichtet zu einer einmaligen oder zu laufenden Beitragszahlungen. Die laufenden Beiträge sind vierteljährlich, spätestens Mitte des Quartals, bis zum Tode zu zahlen; letztmalig für den Monat in dem das Versicherungsverhältnis endet oder das Mitglied das 85. Lebensjahr vollendet hat. Jahresbeiträge unter € 5,12 sind jährlich in einer Summe zu entrichten. Die Beiträge sind eine Bringschuld und können für das laufende Kalenderjahr im Voraus entrichtet werden. Der Verein ist verpflichtet, diese Vorauszahlungen anzunehmen.
3. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem Alter zu Beginn des Versicherungsverhältnisses. Als Eintrittsalter gilt die Differenz zwischen dem Beginnjahr der Versicherung und dem Geburtsjahr des versicherten Mitgliedes.
4. Mitglieder, die mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand sind, werden vom Vorstand zur Zahlung aufgefordert. Die Zahlungsaufforderung, die nicht vor Ablauf von 2 Monaten nach Fälligkeit des erstmals unbezahlt gebliebenen Beitrages erfolgen darf, hat eine Zahlungsfrist von 1 Monat vorzusehen und den Hinweis zu enthalten, dass der Ausschluss mit dem Ablauf dieser Frist wirksam wird, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt alle bis dahin fällig gewordenen Beiträge zuzüglich € 2,80 Mahngebühr an den Verein entrichtet worden sind (§ 2 der Satzung).

§ 14 Beitragsrückvergütung

Wird das Versicherungsverhältnis dadurch beendet, dass das Mitglied aus dem Verein austritt oder ausgeschlossen wird, so erhält das Mitglied gegen Rückgabe des Mitgliedsbuches bzw. des Versicherungsscheins eine Rückvergütung, wenn die Beiträge für mindestens 3 Jahre entrichtet worden sind. Die Rückvergütung beträgt 95 % des Deckungskapitals und wird dem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplan gemäß berechnet. Rückständige Beiträge sind einzubehalten.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 04.12.2019,

Geschäftszeichen: VA 22-I 5002-3091-2019/0001.
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Im Auftrag
gez. Johannes Müller